Saar-Zeitung

Organ der Zentrums-Partei für den Saargau

Monatl. Bezugspreis: Durch Agenten und Post: Frs. 4.50. Zeitungspreis
Die Zeile 40 mm Breite 0.25 Frs. Deutschland 7 Mk. Ausland 7 Mk.

18 DESPERT ATQUE FOVET 72

Tage- und Anzeigenblatt für Handel und Gewerbe

Geschäft & mod. Druckerei. Geschäftsstelle: Saarlouis, St. Marth 3.
Telegramm-Adresse: Saarzeitung. Fernsprecher Nr. 83. Ab heute 80.

Nr 54. Saarlouis, Freitag, den 6. März 1925 54. Jahrgang.

Der leere Präsidentenstuhl.

Wahlterrorismus und Stellenverteilung.

Als Termin für die Wahl eines neuen Reichspräsidenten ist Sonntag der 29. März in Aussicht genommen. Im Reichstagsältestenrat zu Zumern glaubte man ursprünglich die Wahl bis zum 26. April hinausschieben. Aus folgenden Gründen: Sicher hat eine Wahlpause am 29. März statt, so wird der etwa notwendig werdende zweite Wahlgang auf den Sonntag (5. April) oder Ostersonntag (12. April) oder auf den weißen Sonntag (19. April) gelegt werden. Das hindert nicht, daß in vielen Kreisen gesagt wird, man hätte lieber einen neuen Kreis gehabt. Aber es ist nicht eingetreten, worum nicht auch an einem besonderen Feiertag gewählt werden soll. Wenn es nur — nach der Vorschrift des Wahlgesetzes — ein Feiertag ist.

Unerträglich lange wäre allerdings eine vierwöchentliche Pause zwischen dem 29. März als erstem und dem 26. April als zweitem Wahlgang. Die Gerüchte zwischen beiden sind klagt sein heute die Frage, die für die technische Vorbereitung der Wahl erforderlich ist. Die Weimarer Verfassung hält aus der vorläufigen Sitz. Das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vom 15. Februar 1920 hat der Wahlzeit bestimmt. „Innerhalb der 2000. Tage nach dem Ablauf der Amtszeit des Reichspräsidenten ist der Wahlzeitpunkt festgesetzt, so verfügt Art. 2 des Gesetzes, die für die Stellvertretung in Betracht kommenden Stellen. Wie steht es nun mit der Stellvertretung?

Der Gesetzgeber hat sich in Artikel 41 der Reichsverfassung wieder ausgeschwiegen. Er hat nur bestimmt: „Nach Ablauf der Amtszeit des Reichspräsidenten wird der Reichspräsident im Falle der Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dieser entscheidet, ob der Reichspräsident seine Amtsgeschäfte wieder aufnehmen kann, oder ob die Verhinderung durch die Reichsregierung zu erfolgen hat. Es ist